



Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH

Technische Leitung / Einkauf

Unterkainisch 24

A-8990 BAD AUSSEE

Tel.: +43 (0) 3622 / 505-0

Fax: +43 (0) 3622 / 505-440

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR FREMDFRIMEN

DIESE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN GELTEN FÜR BESCHÄFTIGTE EINER GEWERBLICH TÄTIGEN FIRMA AUF DEM WERKSGELÄNDE DER SAINT-GOBAIN RIGIPS AUSTRIA GesmbH IN DEN Werken BAD AUSSEE, PUCHBERG und WELS und schließt Besucher mit ein.

Haftung

Für die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen und zusätzlich vereinbarter Maßnahmen aus der Koordinationsbesprechung in den Werken der Fa. SAINT-GOBAIN RIGIPS AUSTRIA ist der Auftragnehmer verantwortlich und haftbar, und zwar für sämtliche von ihm eingesetzten Personen (eigene Dienstnehmer sowie für eventuelle Subunternehmer oder deren Personal).

Die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften wird auch durch Mitarbeiter des Auftraggebers im Rahmen von Sicherheitsaudits überprüft. Bei mangelhafter Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen und zusätzlich vereinbarter Maßnahmen aus der Koordinationsbesprechung wird für jeden Vorfall eine

Sicherheitspönale von € 50,-

von der Rechnungssumme abgezogen.

Der Auftraggeber behält sich weiters vor, bei Verstößen gegen diese Anordnung durch den Auftragnehmer die zuwiderhandelnden Personen aus dem Werksgelände zu weisen. Allenfalls sich aus der Nichtbeachtung der gegenständlichen Anordnung ergebende Konsequenzen stehen im Haftungsbe- reich des Auftragnehmers, und SAINT-GOBAIN RIGIPS AUSTRIA GesmbH behält sich ausdrücklich vor, entsprechende Schritte zu unternehmen.

Diese Anordnung ist ein Teil des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Werks- bzw. Liefervertrags und wird von diesem vollinhaltlich zu Kenntnis genommen.

a.) Personenschutz-ausrüstung:

- + **Sicherheitsschuhe** müssen in allen Werksbereichen, ausgenommen Büro, getragen werden.
- + **Schutzhelm-Tragepflicht** besteht in Bad Aussee im Bereich Gipswerk, Recyclinganlage, unterhalb des Rohsteinförderbandes, Seilbahntladestation und Rohsteinwaggonverladung. In allen Werken besteht eine Helmpflicht auf Baustellen, oder wenn durch darüber stattfindende Arbeiten Gefahr besteht.
- + **Handschuhe** müssen bei allen Tätigkeiten mit aggressiven Stoffen bzw. scharfkantigen Werkstücken usw. getragen werden.
- + **Schutzbrillen** sind bei allen spanabhebenden Arbeiten (Bohr-, Dreh-, Trenn- und Schleifarbei- ten usw.) sowie bei allen Arbeiten bei denen Staub, Flüssigkeiten oder Splitter zum Auge ge- langen können, zu verwenden (z.B. Dampfstrahler, Meißeln usw.).

- + **Lange Hose**
- + **Gehörschutz** (Verwendung nach Bedarf wenn Lärmbereiche durch Arbeiten entstehen, die ständigen Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet)
- + **Reflektierende Weste** (Eine orange Warnweste ist am gesamten Werksgelände zu tragen. Ausgenommen sind lediglich die direkten Zugänge zum Bürogebäude und zum Logistikbüro – gekennzeichnete Fußwege)

Fehlt der persönliche Arbeitsschutz oder ist er in mangelhaftem Zustand, wird er von Saint-Gobain Rigips Austria – sofern vorhanden - zur Verfügung gestellt und an den Auftragnehmer zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% weiterverrechnet.

b.) **Arbeitssicherheit Allgemein:**

- + **Ordnung und Sauberkeit** einhalten
- + **Baugruben** abdecken oder absperren, Baustellen mit Baustellenzaun o.ä. sichern
- + **Arbeiten in Höhen über 2 m ohne Gerüst nur mit Freigabeschein** durch RIGIPS Personal (Regelungen gemäß Koordinierungsgespräch)
- + **Gerüste** sind vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person der beauftragten Fremdfirma auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Der Nachweis der Prüfung muss schriftlich an Saint-Gobain Rigips weitergeleitet werden. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, und weiters mindestens einmal wöchentlich zu wiederholen. Der Nachweis der Prüfung muss schriftlich an Saint-Gobain Rigips weitergeleitet werden. Die Freigabe muss von der fachkundigen Person der Fremdfirma durch ein Schild am Gerüst gekennzeichnet (laminierte Schilder liegen in der IH auf) werden. Werden Gerüste nach erfolgter Freigabe umgebaut, oder Teile entfernt, dann muss eine neue Freigabe ausgestellt werden.
- + Bei Verwendung von **Leitern** oder sonstigen Hilfsmitteln bzw. Werkzeugen sind die jeweiligen Vorschriften zu beachten (insbesondere die **Sicherung gegen Umfallen/Wegrutschen**).
- + Die **Handläufe auf den Treppen und Bedienungstiegen** sind immer zu verwenden.
- + Vor Arbeitsbeginn Informationen über **Fluchtweg**, nächstgelegenen **Feuerlöscher** und **Erste Hilfe Kasten** einholen.
- + **Absolutes Alkoholverbot in allen Werksbereichen. Die Mitnahme von Alkohol ist verboten.**
- + **Rauchverbot im gesamten Werk**, außer an gekennzeichneten Raucherinseln.

c.) **Sicherheit an Maschinen und Anlagen**

- + Die Entfernung von Sicherheitsgittern und Zugangssperren ist bei laufenden Maschinen/Anlagen verboten!
- + Bei einer laufenden Maschine/Anlage darf sich niemand in einem abgesperrten Bereich (Gitter, Zäune, Lichtschranken) aufhalten!
- + Generell ist das Überbrücken (Bügeln) von Sicherheitseinrichtungen verboten!
- + Vor dem Betreten bzw. dem Reparaturbeginn an einer Anlage ist sicherzustellen, dass diese von einem Schaltberechtigten der Fa. SAINT-GOBAIN RIGIPS abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert wurde! Saint-Gobain Rigips Austria verwendet ein persönliches Lock-Out-System, d.h. dem Partieführer wird ein Schloss zur Verfügung gestellt, das er zur Sicherung gegen Wiedereinschalten einer Anlage verwenden muss, wenn er innerhalb der Schutz-zonen von Maschinen und Anlagen arbeiten muss. Der Partieführer ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter der Partie die Gefahrenzone verlassen haben, bevor er sein Schloss entfernt. Die Verwendung des Lock-Out-Systems wird vor Ort erklärt.
- + Fremdpersonal darf außer im Notfall (NOT AUS) keine RIGIPS-Maschinen in Gang setzen oder abschalten!
Im Bedarfsfall sind Schaltberechtigte der Fa. SAINT-GOBAIN RIGIPS zu verständigen, die entsprechenden Regelungen sind Teil der Koordinationsbesprechung.

Allgemein gilt:

- + Benutzung von RIGIPS-Betriebsmitteln oder Energien (Strom, Wasser, Druckluft) nur nach Absprache bzw. Zuweisung

- + Sicherstellen dass Maschinen gegen unbeabsichtigtes Bewegen oder irrtümliches Ingangsetzen gesichert sind. Schloss muss eingehängt sein. (Rücksprache mit zuständigem Meister)
- + Bei Reparaturen abgebaute Schutzvorrichtungen müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage wieder montiert werden!
- + Vor Inbetriebnahme bzw. Probelauf prüfen und sich vergewissern, ob Anlage eingeschalten werden kann. (Keine Personen im Gefahrenbereich, Werkzeuge weggeräumt, Schutzgitter montiert.)
- + Niemals in laufende Maschinen greifen.
- + Bei Stromausfall alle Werkzeugmaschinen abschalten. (unkontrollierter Wiederanlauf).

d.) **Brandschutz**

- + Den Alarmplan im Zuge des Koordinierungsgespräches besprechen.
 - + Vermeiden - Alarmieren - Retten - Löschen
 - + **Heißarbeiten nur mit Freigabeschein** durch RIGIPS Personal (Regelungen gemäß Koordinierungsgespräch)
 - + Fluchtwege, Feuerwehruzufahrten, Feuerlöscher und Hydranten immer freihalten.
 - + Sirensignale laut Alarmplan beachten.
- Räumungsalarm:** (auf- und abschwellender Dauerton) Auf Parkplatz vor Werkstätte (Besucherparkplatz) sammeln. **Feueralarm:** (Intervallton 5sec. Alarm, 5 sec. Pause) Nur für Betriebsfeuerwehr.

e.) **Werks-Verkehr**

- + beschilderte Geschwindigkeitsbeschränkungen einhalten
- + Staplerfahrer und Bahn haben Vorrang, Regelungen beim Queren von Materialförderern beachten (Regelungen gemäß Koordinierungsgespräch)
- + Es gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung
- + Die Benutzung eines Werks-Fahrrades ist nicht gestattet.
- + Die Benutzung von Flurförderfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahme: Mit entsprechender Lenkerberechtigung und einer Fahrbewilligung von Saint-Gobain Rigips Austria.
- + Die Benutzung des Rigips-Hubsteigers ist nicht gestattet. Ausnahme: Mit entsprechender schriftlicher Einweisung von Saint-Gobain Rigips Austria.
- + Gekennzeichnete Gehwege benutzen (z.B. entlang Trockner). Nicht durch das Lager gehen.
- + Straßenbenützung auf eigene Gefahr.

f.) **Sicherheitsunterweisung**

- + Die örtliche Bauleitung des Auftragnehmers ist verpflichtet, neu hinzukommende Mitarbeiter vor deren Einsatz entsprechend diesen Sicherheitsbestimmungen, entsprechend der vor Ort erhaltenen Unterweisung und entsprechend der in den Koordinationsgesprächen und Baubesprechungen vereinbarten Inhalte nachweislich und persönlich zu unterweisen. Als Nachweis gilt ausschließlich eine schriftliche Aufzeichnung mit den Unterschriften der unterwiesenen Personen. Diese Bestimmung gilt auch für alle Mitarbeiter von Unterauftragnehmern des Auftragnehmers.
- + Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer muss durch einen entsprechende Kennzeichnung deutlich sichtbar machen, dass er unterwiesen und für die Baustelle zugelassen wurde („Baustellenpass“). Diese Kennzeichnung wird am Helm oder auf der Kleidung befestigt.

g.) **Koordination gem. §8 ASchG:**

Baustellen:

Die Baustellenordnung der Fa. RIGIPS vom 16.9.1997/ Ausgabe 1 oder eine vom Baustellenkoordinator verfasste Baustellenordnung ist als Besprechungsgrundlage für das Koordinationsgespräch zu verwenden, über die Besprechung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, in dem gemeinsam beschlossene Maßnahmen und verantwortliche Personen festgelegt werden. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Auf allen Baustellen auf Werksgelände von Saint-Gobain Rigips Austria wird eine mind. wöchentliche Baubesprechung durchgeführt. Auftragnehmer sind verpflichtet, an diesen Baubesprechungen teilzunehmen.

Die örtliche Baustellenleitung des Auftragnehmers muss eine entsprechende Liste führen, welche Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer am jeweiligen Tag auf der Baustelle anwesend sind.

Arbeitskräfteüberlassung, Leihpersonal:

Für Arbeitnehmer, die von Personalbereitstellungsfirmen übernommen werden, gilt:

Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftigten als Arbeitgeber im Sinne des ASchG (siehe §9, ASchG).

Unterweisung des Personals

Die örtliche Bauleitung des Auftragnehmers bestätigt:

1. Den Erhalt einer Sicherheitsunterweisung bzw. die Koordination mit den verantwortlichen Personen der Fa. SAINT-GOBAIN RIGIPS und die Kenntnisnahme der SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR FREMDFIRMEN für das Verhalten auf dem Betriebsgelände der SAINT-GOBAIN RIGIPS AUSTRIA GesmbH.
2. Dass sie ausreichend über die örtlichen Gefahrenstellen vom Auftraggeber informiert wurde.
3. Die örtliche Bauleitung des Auftragnehmers verpflichtet sich, neu hinzukommende Mitarbeiter vor deren Einsatz entsprechend umfassend zu unterweisen.

Namensliste - Unterwiesene Personen des Auftragnehmers:

Firma	Name	Unterschrift	Datum
